

Versicherung & Selbstbeteiligung bei Fuhrpark-Partner

1. Allgemeines zur Versicherung

1.1. Fuhrpark-Partner stellt sicher, dass jedes Fahrzeug, das im Rahmen eines Auto-Abonnements bereitgestellt wird, über eine umfassende Versicherung abgesichert ist. Im Rahmen dieses Abonnements umfasst die Versicherung eine Haftpflichtversicherung sowie eine Teil- oder Vollkaskoversicherung, die je nach gewähltem Tarif unterschiedlich sein kann. Alle Versicherungsleistungen sind durch die jeweils gültige Versicherungspolice gedeckt, die von Fuhrpark-Partner abgeschlossen wird.

1.2. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für den Gebrauch des Fahrzeugs im vertraglich vereinbarten Rahmen, das heißt, für private Nutzung sowie für die Nutzung zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegten Zwecken. Eine Nutzung für gewerbliche oder geschäftliche Zwecke ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Fuhrpark-Partner zulässig und kann zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen und der Prämie führen.

1.3. Die Haftpflichtversicherung deckt alle gesetzlichen Anforderungen ab, die bei der Nutzung des Fahrzeugs durch den Kunden entstehen. Diese Versicherung ist obligatorisch und umfasst Schäden, die der Kunde gegenüber Dritten verursacht, einschließlich Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

1.4. Die Teilkaskoversicherung deckt Schäden am Fahrzeug ab, die durch äußere Einflüsse entstehen, wie zum Beispiel Vandalismus, Diebstahl, Glasbruch, Naturereignisse (z.B. Sturm, Hagel) oder Brand. Für den Kunden entstehen in der Regel keine zusätzlichen Kosten im Falle solcher Schäden, es sei denn, es handelt sich um eine Selbstbeteiligung gemäß den nachfolgend erläuterten Bestimmungen.

1.5. Die Vollkaskoversicherung deckt zusätzlich Schäden ab, die der Kunde selbst am Fahrzeug verursacht, etwa durch einen Unfall oder unsachgemäße Handhabung des Fahrzeugs. Hierbei handelt es sich um einen umfassenderen Schutz, der auch dann greift, wenn der Schaden vom Fahrer des Fahrzeugs selbst verursacht wird.

2. Selbstbeteiligung

2.1. Im Falle eines Schadens am Fahrzeug, der durch die Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung gedeckt ist, wird in vielen Fällen eine Selbstbeteiligung von dem Kunden verlangt. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach dem im Vertrag gewählten Tarif und den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

2.2. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird bei Vertragsabschluss transparent angegeben und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie im Vertrag detailliert festgehalten. Der Kunde wird vor Abschluss des Abonnements über den spezifischen Betrag informiert, der im Falle eines Schadens zu zahlen ist.

2.3. Die Selbstbeteiligung gilt im Falle von Schäden, die durch den Kunden am Fahrzeug verursacht werden. Dies schließt Schäden durch Unfälle, unsachgemäße Handhabung des Fahrzeugs, Schäden durch Fahrlässigkeit sowie Schäden durch Dritte ein, wenn diese vom Kunden verursacht wurden.

2.4. Es gibt unterschiedliche Selbstbeteiligungsregelungen je nach Versicherungsschutz:

2.4.1 Teilkaskoversicherung: Bei einem Schaden, der durch äußere Einflüsse wie Diebstahl, Vandalismus, Glasbruch oder Naturereignisse verursacht wird, kann eine Selbstbeteiligung von bis zu 500 EUR (oder höher, je nach Vertrag) erforderlich sein.

2.4.2 Vollkaskoversicherung: Wenn der Kunde selbst für den Schaden verantwortlich ist, z. B. durch einen Unfall oder eine unsachgemäße Nutzung, ist die Selbstbeteiligung in der Regel höher und kann bis zu 1.000 EUR betragen, es sei denn, der Kunde hat eine Reduzierung der Selbstbeteiligung durch eine zusätzliche Vereinbarung gewählt.

2.5. Reduzierung der Selbstbeteiligung: Kunden haben die Möglichkeit, die Höhe der Selbstbeteiligung durch die Wahl eines bestimmten Tarifs zu reduzieren oder eine Zusatzversicherung abzuschließen, die die Selbstbeteiligung im Schadensfall übernimmt. In solchen Fällen kann die monatliche Gebühr für das Abo entsprechend steigen.

2.6. Haftung des Kunden: Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungen verursacht werden. In solchen Fällen kann die Selbstbeteiligung vollständig auf den Kunden übergehen, unabhängig von der Art der Versicherung. Dies umfasst auch Fälle, in denen das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen geführt wird oder der Kunde anderweitig gegen geltende Verkehrsvorschriften verstößt.

3. Fälle, in denen die Versicherung nicht greift

3.1. Die Versicherung deckt keine Schäden ab, die durch vorsätzliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden verursacht werden. Dazu zählen unter anderem:

- Fahrlässiges Verhalten, wie das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss
- Illegale Nutzung des Fahrzeugs (z.B. Teilnahme an nicht autorisierten Rennen oder ähnlichen Aktivitäten)
- Schäden, die durch die Verwendung des Fahrzeugs für gewerbliche Zwecke entstehen, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag genehmigt wurde

3.2. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Fahrer oder andere Insassen des Fahrzeugs verursacht werden, wenn sie sich nicht an die Verkehrsvorschriften halten oder den Zustand des Fahrzeugs gefährden (z.B. Überladung des Fahrzeugs, unsachgemäße Nutzung der Technik).

3.3. Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Fahrzeugs entstehen, sind ebenfalls nicht versichert. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug in gutem Zustand zu erhalten und regelmäßige Wartungs- und Inspektionsintervalle einzuhalten. Bei Vernachlässigung dieser Verpflichtungen kann Fuhrpark-Partner die Versicherung im Schadensfall ablehnen.

4. Meldung von Schäden

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, jedes Schadensereignis unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Schadensfalls, Fuhrpark-Partner zu melden. Dazu sind der Zeitpunkt, Ort und die Umstände des Vorfalls sowie eine Schadensbeschreibung und alle relevanten Dokumente, wie z.B. Polizei- oder Unfallberichte, einzureichen.

4.2. Falls der Kunde den Schaden nicht unverzüglich meldet, kann Fuhrpark-Partner den Versicherungsschutz und die Haftung ablehnen.

5. Zusatzversicherungen

5.1. Fuhrpark-Partner bietet dem Kunden optional verschiedene Zusatzversicherungen an, die über den Standardversicherungsschutz hinausgehen. Diese Zusatzversicherungen können die Selbstbeteiligung im Schadensfall reduzieren oder eine erweiterte Abdeckung bieten.

5.2. Eine Zusatzversicherung kann auch die Fahrzeugnutzung im Ausland oder eine erweiterte Pannenhilfe umfassen. Kunden, die diese Zusatzversicherungen abschließen möchten, können dies bei Vertragsabschluss oder während der Laufzeit des Abonnements tun.

6. Kündigung und Rückgabe des Fahrzeugs im Schadensfall

6.1. Bei schwerwiegenden Schäden, die den Wert des Fahrzeugs erheblich mindern, behält sich Fuhrpark-Partner das Recht vor, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall muss der Kunde das Fahrzeug unverzüglich zurückgeben, und es können zusätzliche Gebühren für den entstandenen Schaden fällig werden.

6.2. Der Kunde haftet weiterhin für alle Schäden, die während der Abonnementdauer am Fahrzeug auftreten, bis das Fahrzeug ordnungsgemäß zurückgegeben wurde.